

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion**

**DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 11/7485 —**

**Militärsteuerverweigerung**

Seit Jahren gibt es Hunderte von Menschen – Selbständige, Angestellte, Arbeiter/innen, Beamten/innen – die Abrüstung, Entmilitarisierung und Friedensarbeit u. a. durch konkrete Verweigerung der anteiligen Steuergelder (ca. ein Viertel der Steuern) praktizieren, bekannt als Militärsteuerverweigerung.

Der Grundgedanke dabei ist, daß es aus Gewissensgründen nicht verantwortet werden kann, einerseits Steuern für Rüstung und Militär zu bezahlen, andererseits in der Friedensbewegung dagegen anzugehen. Religiöse, allgemein ethische und politische Gründe haben dazu geführt, daß bei der Militärsteuerverweigerung das Grundrecht auf Gewissensfreiheit in Anspruch genommen wird: Jeder Mensch muß die Möglichkeit haben, seine finanzielle Beteiligung an der militärischen „Verteidigung“ zu beenden, wenn ihn sein Gewissen dazu nötigt.

Der gewaltfreie Widerstand für Entmilitarisierung und Frieden erstreckt sich durch Akte zivilen Ungehorsams seit Jahren auch auf die Nicht-Finanzierung der Rüstung durch Steuern. Steuern, die zu einem Viertel dazu verwendet werden, eine Form der Verteidigung zu finanzieren, die im Ernstfall nicht in der Lage ist, das zu verteidigen, was sie nach ihrem eigenen Anspruch verteidigen will. Mit diesen Steuern wird das Militär finanziert, das in erheblichem Umfang Natur und Umwelt beeinträchtigt und somit ökologische Sicherheit verhindert.

Da Europa militärisch gar nicht verteidigt werden kann, muß an die Stelle einer vermeintlichen militärischen „Sicherheit“ eine internationale ökologische Solidarität als die einzige, den Planeten erhaltende Sicherheit treten.

Militärsteuerverweigerung betont die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Menschen, will eine Struktur für eine nicht-militärische, soziale Verteidigung aufbauen und konsequente Friedensarbeit leisten.

Militärsteuerverweigerung hat jedoch ständige Verfolgung, Pfändung, Illegalisierung sowie jahrelange Prozesse zur Folge.

Verhaltensweisen und Erfahrungen der Finanzämter, aber auch der Bundesregierung mit diesem öko-logischen Schritt der Militärsteuerverweigerung sollen durch diese Anfrage in Erfahrung gebracht werden und einen Überblick ermöglichen.

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die Bewertung der Fragesteller zu dem Begriff der „Militärsteuerverweigerung“ nicht.

Unsere Verfassung verweist die Entscheidung über die Verwendung der Haushaltsmittel in die ausschließliche Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften. Durch die Aufstellung des Haushaltspolitischen Auftrags des Parlaments einen Auftrag der Mehrheit der Wähler, wie und für welche Aufgaben die Finanzmittel eingesetzt werden sollen. Zum Wesen einer Demokratie gehört notwendigerweise, daß die von der Mehrheit getragene Politik auch von den Bürgern respektiert wird und die daraus abgeleiteten, gesetzlich verankerten Pflichten erfüllt werden. Zu diesen gehört, daß die geschuldeten Steuern an die zuständigen Kassen zu entrichten sind (§ 224 AO).

Die gesetzliche Steuerzahlungspflicht kann nicht durch Ersatzzahlungen auf Sperrkonten erfüllt werden. Wenn Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden regelmäßig Säumniszuschläge erhoben. Die rückständigen Steuern werden notfalls zwangswise eingezogen.

1. Im Jahr 1983 bat der Leiter des Diakonischen Werkes (Stuttgart), Dr. Theodor Schober, den Bundesminister der Finanzen im Namen von 80 Mitarbeitern, die Möglichkeit einzurichten, daß diese von der Steuerzahlung für das Militär befreit würden. Der Minister lehnte ab, viel mehr wurde nicht bekannt.  
Wie war der Wortlaut des Antwort-Briefes des Ministers (Welches waren seine Begründungen und evtl. weiteren Auslassungen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im übrigen entspricht es nicht den Gepflogenheiten der Bundesregierung, Antworten auf Schreiben einzelner Bürger zu veröffentlichen.

2. Warum reagierte der Bundesminister der Finanzen überhaupt nicht, als er im Oktober 1985 in einem Brief aus Essen im Namen von über 400 Steuerverweigerern um Angabe eines Steuerkontos für friedliche Zwecke gebeten wurde?

Der Angabe eines „Steuerkontos für friedliche Zwecke“ stehen Rechtsgründe entgegen. Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 3 bis 13 wird verwiesen.

3. Seit wann, bei wie vielen und welchen Finanzämtern wurden jeweils und insgesamt wie viele Anträge gestellt auf Umwidmung, wie viele auf Erlaß (§ 227 Abgaben-Ordnung, im folgenden: AO) und wie viele auf Stundung (§ 222 AO) mit gegen die Mitfinanzierung von Rüstung (steilen) gerichteten Begründungen?
4. a) Bei wie vielen und welchen Finanzämtern gab es jeweils wie viele Fälle von Einbehaltung von Steuer(anteilen) mit gegen die Finanzierung der Rüstung (der ganzen Rüstung oder bestimmter Teile wie z. B. Atomwaffen) gerichteten Begründungen (im folgenden „Militärsteuerverweigerung“ genannt)?  
b) Welche Steuerarten waren davon mit welchen Beträgen betroffen?  
c) In wie vielen Fällen und von wie vielen Steuerzahldern/innen wurden DM 5,72 einbehalten?

5. a) In welchen Sitzungen (sämtliche Daten und Orte) haben sich bisher welche Finanzminister-Gremien mit Fragen des Steuerprotests (verbaler Protest, Anträge auf Umwidmung, Erlass oder Stundung oder ganze oder teilweise Zahlungs-Verweigerung) gegen die Mitfinanzierung des Militärs (oder bestimmter Teile davon) befaßt?
  - b) Welches waren die jeweiligen Anlässe dazu?
  - c) Vor welche Probleme sahen sich Finanzminister oder Regierungen durch Rüstungssteuerverweigerung oder Militärsteuer-Protest gestellt?
  - d) Welche anderen Beispiele, Parallelen oder Erfahrungen zu solchem Verhalten von Steuerzahldern/innen gibt es?
  - e) Welche Vorschriften und Paragraphen sind nach Meinung des Bundesministers der Finanzen zur rechtlichen Beurteilung der Militärsteuerverweigerung heranzuziehen?
6. Welche Reaktionen der Finanzminister bzw. -behörden wurden bei diesen Sitzungen in Erwägung gezogen?
7. Welche Verhaltensweisen von Finanzämtern oder -behörden wurden bei diesen Sitzungen zu Fragen des Militärsteuerprotests und der Militärsteuerverweigerung jeweils mit welcher Verbindlichkeit (Anregung, Empfehlung, Richtlinie, Vorschrift) vereinbart?
8. a) Haben bundesdeutsche Finanzbehörden Erfahrungen anderer Staaten, z. B. den USA, einzuholen versucht über den Umgang mit Militärsteuerverweigerung?  
Wenn ja:
  - b) In welcher Weise?  
Gibt es Literatur dazu,  
Regierungs- oder Verwaltungskontakte?
  - c) Mit welchen inhaltlichen Ergebnissen?
9. Welche Maßnahmen zum Umgang mit Militärsteuerprotest oder -Verweigerung  
a) hat der Bundesminister der Finanzen,  
b) haben Länderfinanzminister  
wann ergriffen bzw. angeordnet?
10. a) Welches waren jeweils die Ziele dieser Maßnahmen?  
b) Wie wurden sie begründet?  
c) Wie weit wurden sie gestreut (in jedes Finanzamt, in die Oberfinanzdirektionen)?  
d) Welche Erfahrungen wurden mit diesen Maßnahmen gemacht?  
Welche Erfolge hatten sie?
11. a) Welche Probleme sind in diesem Zusammenhang noch nicht zur vollen Zufriedenheit der Finanzminister gelöst worden?  
b) Welche Lösungsmöglichkeiten oder Maßnahmen gibt es nach Meinung der Finanzbehörden dafür?
12. a) Gibt es so etwas wie eine Empfehlung, Anregung oder Richtlinie bei Finanzbehörden, Anträge auf Steuer-Umwidmung oder auf Steuererlass (§ 227 AO) oder Anträge auf Steuerstundung (§ 222 AO) sollten in bestimmten Fällen nicht beantwortet oder nicht bearbeitet werden?  
Wenn ja:
  - b) Wo und seit wann?
  - c) Mit welcher Begründung?
  - d) Was ist die Rechtsgrundlage dafür?
  - e) Wie ist der Wortlaut?
13. a) Wie beurteilt der Bundesminister der Finanzen die Praxis von Finanzämtern, solche Anträge (s. Nr. 12) z. T. jahrelang nicht zu beantworten?  
b) Welche Vorschriften oder Rechtsnormen (mit genauer Paragraphenangabe) sind dadurch berührt?  
c) Wie sollten sich betroffene Bürger/innen in solchen Fällen konkret verhalten?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Im übrigen haben auch nach Auffassung mehrerer Finanzgerichte Steuerpflichtige kein Recht auf Steuerverweigerung wegen Nachrüstung. Sie haben auch keinen Anspruch auf Kürzung der Einkommensteuer zwecks Zahlung des Kürzungsbetrages auf ein besonderes „Friedenskonto“ (so z. B. Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 24. April 1985, Finanzgericht Baden-Württemberg vom 19. Juni 1985, s. Entscheidungen der Finanzgerichte 1985 S. 454, 455).

In den Jahren 1982/1983 waren im Bundesministerium der Finanzen vermehrt Eingaben zu verzeichnen, bei denen die Einsender um entsprechende Angaben bat. Einer Mitteilung des Inhalts der Antwortschreiben steht das Steuergeheimnis entgegen.

Eine Mitte 1983 durchgeföhrte Umfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Zahl der Eingänge und deren Bearbeitung ergab, daß die in der Öffentlichkeit dargestellte oder vermutete große Anzahl von antragstellenden Bürgern nicht zutraf. So waren bei den Finanzämtern von sechs Ländern nur vereinzelt Eingänge zu verzeichnen, drei Länder haben keine Zählung durchgeföhr und nur bei zwei Ländern waren über achtzig Eingänge festgehalten worden.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Anträge unbeantwortet gelassen, weil es sich nicht um förmliche Anträge handelte und sie wegen fehlender Rechtsgrundlage gegenstandslos waren. Einige Länder haben ihre Finanzämter angewiesen, Anträge auf Rüstungsteuer-Umwidmung entsprechend abzulehnen oder nicht zu bescheiden. Entsprechenden Inhalts waren die Pressemitteilung der Oberfinanzdirektion Berlin Nr. 12/83 vom Mai 1983 und die Antwort des Senats von Berlin vom 12. Juli 1983 auf die Kleine Anfrage Nr. 2389 vom 27. Juni 1983 sowie die Antworten der obersten Finanzbehörden der Länder auf die Anfrage der Freien Universität Berlin vom 3. August 1983. Nach 1983 sind nur noch vereinzelte Eingaben festzustellen.

Angesichts der geringen Zahl von Eingängen im Höhepunkt der „Rüstungsteuer-Umwidmungs-Aktion“ der Jahre 1982/1983 würde der Nutzen einer erneuten Umfrage in keinem Verhältnis zum personellen und zeitlichen Aufwand stehen. Sie hätte auch in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage stehenden Zeitraum nicht abgeschlossen werden können. Von einer weiteren Umfrage ist deshalb abgesehen worden.

Im Rahmen der o. a. Umfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder wurde das Bundesfinanzministerium über das von diesen Veranlaßte unterrichtet. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Fragen auch Gegenstand von Erörterungen bei den obersten Finanzbehörden der Länder waren. Nähere Einzelheiten sind der Bundesregierung allerdings nicht bekannt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der in 1979 im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika eingebrachte Gesetzentwurf des „World Peace Tax Fund Act“ bis Ende der amerikanischen Legislaturperiode (Januar 1981) nicht verabschiedet wurde. In der

nachfolgenden Legislaturperiode wurde er im Repräsentantenhaus (3. Juni 1983) und im Senat (17. November 1983) erneut eingebracht. Anfang 1984 lag der Entwurf den zuständigen Ausschüssen zur Beratung vor. Darüber hinaus liegen keine neueren Erkenntnisse vor.

14. a) Wie beurteilt der Bundesminister der Finanzen juristisch, staats- und verfassungspolitisch die Spannung, die Bürger/innen zwischen Steuerzahlungspflicht und Gewissensfreiheit anführen, wenn sie sich in ihrem Gewissen gehalten fühlen, zum Militär (z. B. weil sie die Rüstung für ein „Verbrechen gegen die Menschheit“ halten, wie der Weltkirchenrat auf seiner Vollversammlung 1983 die Atomwaffen qualifizierte) nicht durch Steuerzahlungen beizutragen?  
b) Welche Lösungsmöglichkeiten sieht, welche empfiehlt die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen für diesen Konflikt einerseits den Bürgern/innen, andererseits dem Staat?
15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der wesentlich veränderten Situation in Mittel- und Osteuropa Rechnung zu tragen, und zwar rechtlich, politisch und tatsächlich?
  - a) Gibt es irgendwelche Ausnahmeregelungen für ein verfassungsmäßig verbrieftes Grundrecht?
  - b) Gibt es Bereiche, wo das Grundrecht auf Gewissensfreiheit nicht anerkannt wird?
  - c) Was hält die Bundesregierung von einem Gesetz zur Sicherung der Gewissensfreiheit auf dem Gebiet der militärischen Verteidigung?  
Aufgrund welcher moralischen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten könnte die Militärsteuerverweigerung darin festgeschrieben werden?
16. Welchen Vorschlag macht die Bundesregierung zur Auflösung des Widerspruchs zwischen dem Grundrecht auf Gewissensfreiheit und der Illegalisierung der Militärsteuerverweigerung?

Jeder Bürger ist zur Entrichtung der ihm auferlegten Steuern verpflichtet. Die Verwendung des Steueraufkommens berechtigt niemanden, dem Staat unter Berufung auf Grundrechte, insbesondere auf die Gewissensfreiheit des Artikels 4 Abs. 1 GG, Steuern vorzuenthalten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 26 [37]). Es hat hierzu ausgeführt:

„Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit dies mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird.“

Diese Auffassung wird auch vom verfassungsrechtlichen Schrifttum geteilt (vgl. u. a. Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 4 Rdnrs. 113 und 155f.).

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Bundesregierung auch keinen Anlaß, Regelungen zu treffen, die die Steuererhebung von individuellen Einstellungen Abgabepflichtiger abhängig macht.

Ein von den Fragestellern unterstellter, rechtlich bedeutsamer Gewissenskonflikt, der aufzulösen wäre, liegt nicht vor.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75

ISSN 0722-8333